

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-
tungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -Abonnenten

Berlin, 13. September 2013

– Personelle Veränderung der beratenden Rechtsanwälte für die AGMV–

Liebe MitarbeitervertreterInnen,
liebe LeserInnen,

wir möchten Sie informieren, dass RA Haker aus Potsdam für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des DWBO nicht mehr als beratender Rechtsanwalt zur Verfügung steht. Rechtsanwalt Thomas Becker wird die Beratungstätigkeit in Potsdam übernehmen.

Beigefügt erhalten Sie eine aktuelle Übersicht unserer beratenden Rechtsanwälte, die den Mitarbeitervertretungen des DWBO in Rechtsfragen telefonisch zur Verfügung stehen. Diese Übersicht können Sie auch gerne auf unserer Homepage unter folgendem Link <http://www.agmv-dwbo.de/agmv-gremien/rechtsanwaltliche-beratung> abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Euer/Ihr
AGMV-Vorstand

- **Rechtsanwälte Hanskarl Ganß und Sabine Assmann**

Kadettenweg 33/Ecke
Ringstr. 12205 Berlin (Lichterfelde)
Telefon: 030-833 1001
Telefax: 030-833 3970

- **Rechtsanwalt Thomas Becker**

Kurfürstenstraße 22
14467 Potsdam
Telefon: 0331-601093
Telefax: 0331-6010950
sekretariat@becker-anwaltskanzlei.de

www.becker-anwaltskanzlei.de

- **Rechtsanwältin Regina Warnecke**

Stargarder Str. 6
10437 Berlin (Prenzlauer Berg)
Telefon: 030/44653117
Telefax: 030/44653122
regina.warnecke@web.de

www.RA-Warnecke.de

Hinweis:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, den Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertretern im DWBO telefonisch Rechtsauskünfte zu erteilen, sofern am Telefon eine kurze mündliche Beratung möglich ist und die Anfragen vorab nicht durch den Vorstand des DWBO oder die Geschäftsstellenleitung der AGMV beantwortet werden konnten. Außerdem sind die beratenden Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, die Mitarbeitervertretungen darüber zu informieren, wenn die telefonischen Anfragen nicht durch kurze mündliche Beratung zu beantworten sind, und im Einzelfall zu prüfen, ob die Mitarbeitervertretung einen Antrag auf Kostenübernahme für die Inanspruchnahme sachkundiger Personen gemäß § 30 Abs. 2 MVG stellen sollte, ggf. im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren.